



Abteilung III
C-4632/2016

Urteil vom 1. Dezember 2016

Besetzung

Einzelrichterin Franziska Schneider,
Gerichtsschreiberin Marion Sutter.

Parteien

A._____,
vertreten durch Heinrich A. Dilcher, Rechtsanwalt,
Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA,
Vorinstanz.

Gegenstand

Invalidenversicherung, vorläufige Einstellung der
Rentenzahlung, Zwischenverfügung vom 28. Juni 2016.

Sachverhalt:**A.**

A._____ (im Folgenden: Versicherte oder Beschwerdeführerin) wurde am (...) 1957 in Jugoslawien geboren und ist Schweizer Staatsangehörige. Aufgrund verschiedener Gesundheitseinschränkungen meldete sich die Beschwerdeführerin am 7. September 1983 zum Bezug einer Invalidenrente an (IV-act. 2). Mit Verfügung vom 30. April 1985 sprach die Ausgleichskasse B._____ (...) der Beschwerdeführerin ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 60 % eine halbe Invalidenrente mit Wirkung ab dem 1. September 1983 sowie befristet bis zum 31. August 1985 zu (IV-act. 8, S. 7f.). Mit Verfügung vom 31. Januar 1986 sprach die Ausgleichskasse B._____ der Beschwerdeführerin, basierend auf einem Invaliditätsgrad von 65 %, eine unbefristete halbe Invalidenrente zu (IV-act. 8). Ein durch die Ausgleichskasse C._____ durchgeführtes Revisionsverfahren wurde mit der Mitteilung der Weiterausrichtung der Leistungen in der bisherigen Höhe vom 11. Juli 1989 (IV-act. 13) abgeschlossen. Nach dem Wegzug der Beschwerdeführerin nach Deutschland bestätigte die Schweizerische Ausgleichskasse beziehungsweise die Invalidenversicherungsstelle für Versicherte im Ausland (im Folgenden: IVSTA oder Vorinstanz) mit Mitteilungen vom 29. Juli 1992 (IV-act. 22), vom 23. Juli 1996 (IV-act. 33), vom 8. Oktober 1999 (IV-act. 51) und vom 18. März 2003 (IV-act. 60) die bisherigen Rentenleistungen. Am 23. September 2004 teilte die IVSTA der Beschwerdeführerin mit, dass auf Grund der 4. Revision des IV-Gesetzes – und nicht infolge einer Änderung des Invaliditätsgrades – mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 eine Dreiviertelsrente ausgerichtet werde (IV-act. 64).

B.

Aus den vorinstanzlichen Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin ab dem 2. Mai 2001 während 12 Stunden pro Woche bei D._____, Pächter des (...) -Ladens, für EUR 325.– pro Monat arbeitete (IV-act. 57). Seit dem 1. April 2005 arbeitete sie während wöchentlich rund 16 Stunden (4 Tage pro Woche à je 4 Stunden) als Kioskverkäuferin bei dem Gasthaus (...) für EUR 1'650.– pro Monat (IV-act. 69). Aufgrund dieser neuen beruflichen Tätigkeit hielt RAD-Arzt Dr. E._____ mit Stellungnahme vom 28. Mai 2008 fest, die von der Beschwerdeführerin halbtags ausgeführte Tätigkeit sei ihr als Verweisungstätigkeit im aktuellen Umfang von 50 % pro Tag zumutbar (IV-act. 84). Mit Vorbescheid vom 17. Juni 2008 teilte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin mit, die Ausübung einer dem Gesundheitszustand angepassten Teilzeit-Tätigkeit sei ihr wieder zu 50 %

zumutbar. Im Haushalt betrage die Arbeitsunfähigkeit 20 %. Insgesamt resultiere damit eine durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von 32 %. Dieser Invaliditätsgrad berechtige nicht zu einer Rente (IV-act. 86). Mit Verfügung vom 8. Oktober 2008 bestätigte die Vorinstanz ihren Vorbescheid vom 17. Juni 2008 und hob die bisher geleistete Invalidenrente mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2008 auf (IV-act. 100).

C.

Die hiergegen durch die Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Reto Ineichen, am 19. November 2008 erhobene Beschwerde hiess das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-7366/2008 vom 18. Mai 2011 gut. Es hob die angefochtene Verfügung auf und wies die Sache zurück an die Vorinstanz zur Aktenergänzung sowie zum neuen Entscheid. Das Bundesverwaltungsgericht verlangte hierbei insbesondere die Vornahme einer umfassenden Sachverhaltsabklärung bezüglich der im hypothetischen Gesundheitsfall der Beschwerdeführerin zukommenden Statusfrage (volle Erwerbstätigkeit oder Teilzeitarbeit sowie Arbeit im Haushalt). In Bezug auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin sei abzuklären, ob die Beschwerdeführerin nicht nur das von ihr geleistete Pensum von 16 Stunden pro Woche, sondern, wie vom RAD-Arzt ohne eine entsprechende Begründung vorausgesetzt, auch ein 50 %-Pensum von 20 Stunden pro Woche zu leisten vermöge. Gleichfalls sei für die Beurteilung einer – aufgrund der neu vorliegenden medizinischen Unterlagen anzunehmenden – Veränderung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin seit dem 31. Januar 1986 eine umfassende medizinische Begutachtung durchzuführen. Schliesslich habe die Vorinstanz vor einer allfälligen Aufhebung der langjährig geleisteten Invalidenrente das Erfordernis von Eingliederungsmassnahmen zu prüfen (IV-act. 118).

D.

Nach Eingang der bidisziplinären (rheumatologischen sowie psychiatrischen) Begutachtung vom 20. Juni 2012 (IV-act. 171-173) hielt RAD-Arzt Dr. F. _____ in seiner Stellungnahme vom 19. August 2012 fest, es liege einerseits eine Verbesserung des Gesundheitszustandes vor, andererseits seien die früheren Rentenzusprachen durchaus grosszügig und teilweise inkorrekt gemacht worden, indem die Arbeitsfähigkeit in Verweisungstätigkeiten zum Beispiel nicht geprüft worden sei (IV-act. 181). RAD-Psychiater Dr. G. _____ befand in seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2012, die neue Begutachtung enthalte zwar keine Elemente, welche zur Annahme einer Arbeitsunfähigkeit führten, sie belege aber auch keine Verbesserung des Gesundheitszustandes. Zu prüfen sei allenfalls eine Wiedererwägung

der bisherigen Rentenzusprachen (IV-act. 186). Mit Vorbescheid vom 9. April 2013 erklärte die Vorinstanz der nunmehr durch Rechtsanwalt Dilcher (Vollmacht in IV-act. 168) vertretenen Beschwerdeführerin, die neue Begutachtung habe keine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes seit dem 31. Januar 1986 ergeben (IV-act. 191). Mit Verfügung vom 29. Mai 2013 sprach die Vorinstanz der Beschwerdeführerin entsprechend weiterhin die bisherige Dreiviertelsrente zu (IV-act. 196). Diese Verfügung verblieb unangefochten und erwuchs in Rechtskraft.

E.

Am 21. Januar 2016 leitete die Vorinstanz ein Rentenrevisionsverfahren ein (IV-act. 203). Aus dem durch die Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin ausgefüllten Fragebogen für die IV-Rentenrevision vom 16. Februar 2016 geht hervor, dass die Beschwerdeführerin bereits seit dem 1. Dezember 2012 an fünf Tagen pro Woche drei Stunden im Eigenbetrieb des Landkreises H._____ für (...) für ein Monatsgehalt von EUR 1'764.90 arbeitet (IV-act. 204). Gemäss dem Fragebogen für Arbeitgebende vom 31. Mai 2016 handelt es sich bei der beruflichen Tätigkeit der Beschwerdeführerin um eine Bürotätigkeit. Der im Jahr 2015 bezogene AHV-beitragspflichtige Lohn betrug EUR 25'345.30, entsprechend durchschnittlich EUR 2'112.– pro Monat (IV-act. 212, S. 5-11). Am 7. Juni 2016 ging ausserdem der Fragebogen für die im Haushalt tätigen Versicherten vom 3. Juni 2016 ein (IV-act. 212, S. 1-4).

Mit Zwischenverfügung vom 28. Juni 2016 stellte die Vorinstanz die Zahlung der Invalidenrente mit Wirkung ab dem 1. Juli 2016 vorläufig ein und entzog einer Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung. Zur Begründung führte sie aus, dass die Beschwerdeführerin in Deutschland einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehe, was sie nicht gemeldet habe. Der damit bestehende Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug sowie das Risiko der Uneinbringlichkeit der eventuell zu Unrecht bezogenen Leistungen rechtfertige es, die Zahlung der Invalidenrente während der weiteren Abklärungen vorläufig einzustellen.

F.

Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin am 2. August 2016 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht mit den Anträgen, die Vorinstanz sei anzuweisen, die laufenden Leistungen unverzüglich wiederaufzunehmen. Die Beschwerdeführerin arbeite wöchentlich maximal 15 Stunden (BVGer-act. 1 f.).

G.

In ihrer Vernehmlassung vom 5. September 2016 beantragt die Vorinstanz, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit auf diese einzutreten sei. Sie führt zur Begründung aus, es habe sich anlässlich des im Januar 2016 eingeleiteten Rentenrevisionsverfahrens herausgestellt, dass die Beschwerdeführerin seit Dezember 2012 einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehe und dabei ein beträchtliches Einkommen erziele, welches das Weiterbestehen eines Rentenanspruches als fraglich erscheinen lasse. Aufgrund dieser Angaben gelte es nun im Rahmen des Rentenrevisionsverfahrens umfassend (das heisst auch in medizinischer Hinsicht) zu klären, ob der Anspruch auf die Dreiviertelrente seit Dezember 2012 noch ausgewiesen sei oder nicht. Eine Rentenrevision wirke rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Eintritts der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn die unrichtige Ausrichtung der Leistung darauf zurückzuführen sei, dass der Bezüger sie unrechtmässig erwirkt habe oder der ihm zukommenden Meldepflicht nicht nachgekommen sei. Unrechtmässig bezogene Leistungen seien zurückzuerstatten. Vorliegend hätte der Beschwerdeführerin bei Aufwendung der gebotenen Aufmerksamkeit klar sein müssen, dass ein Meldetatbestand vorliege. Sie müsse sich daher in Bezug auf die unterbliebene sofortige Meldung der Aufnahme der Erwerbstätigkeit mindestens Fahrlässigkeit vorwerfen lassen. Da es sich bei Rentenleistungen um ein Ersatzeinkommen handle, bestehe eine erhebliche Gefahr, dass diesbezügliche Rückerstattungsforderungen uneinbringlich seien. Das Interesse an der Vermeidung solcher Rückerstattungsforderungen sei daher erheblich. Die Verwaltung sei unter diesen Umständen berechtigt gewesen, die Rentenzahlungen mittels der angefochtenen Zwischenverfügung vorsorglich einzustellen. Die Zwischenverfügung diene insbesondere dazu, die Wirksamkeit der Endverfügung sicherzustellen. Infolge der Dringlichkeit beruhe sie lediglich auf einer summarischen Prüfung und habe keine präjudizielle Bedeutung für den Endentscheid (BVGer-act. 7).

H.

Der mit Zwischenverfügung vom 8. August 2016 auf Fr. 800.– festgesetzte Kostenvorschuss ging am 17. August 2016 bei der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts ein (BVGer-act. 3 und 5).

I.

Mit Eingabe vom 5. Oktober 2016 repliziert die Beschwerdeführerin (nach Ablauf der ihr hierzu angesetzten Frist), die Vorinstanz habe es der Beschwerdeführerin ausdrücklich gestattet, leichte Arbeit bei maximal 15

Stunden pro Woche zu leisten. Der Fragebogen der Arbeitgeberin „Eigenbetrieb (...) des Landkreises H. _____“ sei der Vorinstanz bereits im Jahr 2013 übermittelt worden (BVGer-act. 10).

J.

Mit Duplik vom 13. Oktober 2016 hält die Vorinstanz an ihren bisherigen Ausführungen fest.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird – soweit erforderlich und rechtserheblich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

1.2 Angefochten ist die Zwischenverfügung vom 28. Juni 2016, mit welcher die Vorinstanz im Rahmen eines Rentenrevisionsverfahrens als vorsorgliche Massnahme die der Beschwerdeführerin bisher geleisteten Rentenzahlungen vorläufig einstellte.

1.3 Selbständig eröffnete Zwischenverfügungen sind anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG (SR 172.021)). Diese Voraussetzung ist bei einer vorsorglichen Sistierung der Invalidenrente, die als Ersatzeinkommen den Lebensbedarf zumindest teilweise decken soll, zweifellos gegeben (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5802/2014 vom 7. September 2016 E. 1.2.1 m.H.).

1.4 Als direkte Adressatin ist die Beschwerdeführerin von der angefochtenen Verfügung berührt und kann sich auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung berufen (vgl. Art. 59 ATSG [SR 830.1], Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist daher, nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde, einzutreten.

2.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die Einstellung der Rente verfügt hat.

2.1 Vorsorgliche Massnahmen, die vor Erlass einer das Verfahren abschliessenden Verfügung ergehen, zielen darauf ab, deren Wirksamkeit sicherzustellen. Mit sichernden Vorkehren wird gewährleistet, dass der bestehende tatsächliche oder rechtliche Zustand einstweilen unverändert erhalten bleibt. Mit gestaltenden Massnahmen wird demgegenüber ein Rechtsverhältnis provisorisch geschaffen oder einstweilig neu geregelt. Der Entscheid über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt Dringlichkeit voraus. Sodann muss der Verzicht auf Massnahmen für den Betroffenen einen Nachteil bewirken, der nicht leicht wieder gutzumachen ist, wofür ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse genügt. Erforderlich ist schliesslich, dass die Abwägung der verschiedenen Interessen den Ausschlag für den einstweiligen Rechtsschutz gibt und dieser verhältnismässig erscheint. Der durch die Endverfügung zu regelnde Zustand soll weder präjudiziert noch verunmöglicht werden. Vorsorgliche Massnahmen beruhen auf einer bloss summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage. Die Hauptsachenprognose kann dabei berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig ist; bei tatsächlichen oder rechtlichen Unklarheiten drängt sich hingegen Zurückhaltung auf, weil in diesem Fall die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen im Hauptverfahren erst noch beschafft werden müssen (zum Ganzen: BGE 130 II 149 E. 2.2; vgl. auch KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 559 ff.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4634/2012 vom 4. September 2014 E. 5.1 ff. m.H.).

Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, worunter auch die vorsorgliche Renteneinstellung fällt, ist in analoger Anwendung von Art. 56 VwVG auch im Sozialversicherungsverfahren grundsätzlich zulässig (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5802/2014 vom 7. September 2016 E. 2.1).

2.2 Die Beschwerdeführerin ist Schweizer Staatsangehörige und lebt in Deutschland. Daher ist vorliegend das Schweizer Recht anzuwenden. Auch soweit allenfalls das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681), insbesondere dessen Anhang II betreffend die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, anzuwenden ist, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens

sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der schweizerischen Invalidenrente grundsätzlich nach der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 130 V 253 E. 2.4).

2.3 Gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG wird, wenn sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich ändert, die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Anlass zur Revision von Invalidenrenten gibt jede Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist daher nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben oder eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt (BGE 130 V 343 E. 3.5).

2.4 Nicht nur für die Zukunft, sondern rückwirkend (ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung) erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihm nach Art. 77 IVV (SR 831.201) zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist (Art. 88^{bis} Abs. 2 Bst. b IVV; vgl. dazu auch BGE 136 V 45 E. 6.2 und Art. 7b Abs. 2 IVG). Die Pflicht zur Meldung veränderter Verhältnisse ist sowohl in Art. 31 Abs. 1 ATSG als auch in Art. 77 IVV verankert. Demnach sind Rentenberechtigte verpflichtet, jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung, namentlich eine solche des Gesundheitszustandes oder der Arbeits- und/oder Erwerbsfähigkeit, unverzüglich der IV-Stelle zu melden. Für den Tatbestand der Meldepflichtverletzung ist ein schuldhaftes Fehlverhalten erforderlich, wobei nach ständiger Rechtsprechung bereits eine leichte Fahrlässigkeit genügt (Urteil des Bundesgerichts 9C_338/2015 vom 12. November 2015 E. 2 m.H.). Zeigt ein Rentenbezüger in Verletzung seiner Meldepflicht der IV-Stelle nicht an, dass er nunmehr ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen erzielt, können unrechtmässig bezogene Leistungen gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG zurückgefordert werden (vgl. zum Beispiel Urteil des Bundesgerichts 8C_127/2013 vom 22. April 2013 E. 4.1 ff.).

3.

Die Rückforderung von Rentenleistungen gestützt auf Art. 25 Abs. 1 ATSG stellt nicht nur einen administrativen Aufwand für die Verwaltung dar. Da es sich bei Renten um Ersatzeinkommen handelt, besteht eine erhebliche Ge-

fahr, dass solche Forderungen sich als uneinbringlich erweisen. Die Rechtsprechung misst dem Interesse, solche Rückerstattungsforderungen zu vermeiden, denn auch regelmässig ein erhebliches Gewicht bei (BGE 105 V 266 E. 3, Urteil des Bundesgerichts 8C_276/2007 vom 20. November 2007 E. 4.1 i.V.m. E. 3.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-5802/2014 vom 7. September 2016 E. 2.3, C-4163/2013 vom 2. Juni 2014 E. 3.5 und A-4634/2012 vom 4. September 2014 E. 5.3.1). Die Ansprüche des Rentenbezügers bleiben hingegen gewahrt. Ergibt sich im Revisionsverfahren, dass der Rentenanspruch weiterhin besteht, erfolgt für die ganze Dauer der vorsorglichen Einstellung eine Rentennachzahlung samt Zins (Urteil des Bundesgerichts 9C_482/2015 vom 22. September 2015 E. 2.2 m.H.). Nach der Praxis ist das Interesse der Verwaltung, administrative Erschwernisse und die Gefahr der Nichteinbringlichkeit von Rückforderungen zu vermeiden, in der Regel höher zu gewichten als das Interesse der versicherten Person an der Weiterausrichtung der Rente, wenn nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass diese im Beschwerdeverfahren obsiegen wird. Selbst eine allfällige Notwendigkeit des Bezugs von Sozialhilfe begründet nicht ohne Weiteres ein überwiegendes Interesse der versicherten Person (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5802/2014 vom 7. September 2016 E. 2.3, A-4634/2012 E. 5.4.2 m.H.).

Aus den Akten gehen keine besonderen Umstände hervor, aufgrund derer darauf geschlossen werden müsste, dass vorliegend das Interesse der Beschwerdeführerin das öffentliche Interesse an der Sicherstellung einer allfälligen Rentenrückerstattungsforderung überwäge. Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin macht denn auch keine konkrete finanzielle Notlage oder ähnliche Argumente geltend. Damit ist ein überwiegendes Interesse der Verwaltung an der Sicherung einer allfälligen Rückerstattungsforderung erstellt. Insgesamt sind damit vorliegend die in Erwägung 2.1 genannten formellen Voraussetzungen, namentlich der Dringlichkeit sowie eines – für die Verwaltung – nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils (in der Form von wirtschaftlichen Interessen), für eine vorsorgliche Rentenaufhebung gegeben.

4.

Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob sich die Vorinstanz bei ihrer Anordnung auf hinreichende Anhaltspunkte gestützt hat, wonach die Beschwerdeführerin – in Verletzung ihrer Meldepflicht – in Deutschland einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehe und hierbei ein beträchtliches Einkommen

erziele. Dabei genügen blosse Verdachtsmomente, die auf vagen Anhaltspunkten beruhen, nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_45/2010 vom 12. April 2010 E. 2.1; vgl. vorne E. 2.1). Ob allerdings die Beschwerdeführerin erwiesenermassen sowie in Verletzung ihrer Meldepflicht einer Erwerbstätigkeit nachgeht und ob das hierbei generierte Einkommen die massgeblichen Vergleichseinkommen in der Weise verändert, dass der Einkommensvergleich zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad führt, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung, sondern wird im Revisionsverfahren der Verwaltung (Hauptverfahren) zu beurteilen sein.

4.1 Mit den in den Akten liegenden Fragebogen für Arbeitgebende vom 31. Mai 2016 (IV-act. 212) sowie für die IV-Rentenrevision vom 16. Februar 2016 (IV-act. 204) ist erwiesen, dass die Beschwerdeführerin seit Dezember 2012 beim Eigenbetrieb des Landkreises H. _____ für (...) arbeitet. Ebenfalls ist offenkundig, dass das von der Beschwerdeführerin hierbei erzielte Einkommen um einiges höher ist, als die in den bisherigen Einkommensvergleichen der Beschwerdeführerin angerechneten Invalideneinkommen (vgl. Sachverhalt. Bst. E und Einkommensvergleich in IV-act. 110 sowie 215). Eine rentenrelevante Veränderung der für den Einkommensvergleich massgebenden Erwerbsgrundlagen ist daher nicht von der Hand zu weisen. Die Beschwerdeführerin bestreitet das in ihrer aktuellen Erwerbstätigkeit erzielte höhere Einkommen nicht. Sie behauptet indessen, dass die von ihr geleisteten 15 Stunden nicht „rentenwidrig“ seien. Dies wird im Hauptverfahren zu klären sein. Aufgrund einer summarischen Prüfung der Akten kann damit der Verdacht der Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerin möglicherweise unrechtmässig Leistungen beziehe, nicht entkräftet werden.

4.2 In Bezug auf ihre Meldepflicht bringt die Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren vor, sie habe der Vorinstanz ihre neue Erwerbstätigkeit bereits im Jahr 2013 gemeldet (vgl. Sachverhalt. Bst. I). Für diese Behauptung finden sich indessen in den vorinstanzlichen Akten keine Hinweise.

Insgesamt liegen damit nach der vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommenen summarischen Prüfung genügende Anhaltspunkte für den von der Vorinstanz vermuteten unrechtmässigen Leistungsbezug der Beschwerdeführerin vor. Ausserdem überwiegt das öffentliche Interesse an einer Sistierung der Rentenleistungen das private Interesse der Beschwerdeführerin an der Weiterausrichtung der Rente zu (vgl. vorangehend E. 3).

Der Entscheid betreffend die vorsorgliche Einstellung der Rentenleistungen ist daher zu schützen. Die Beschwerde erweist sich entsprechend als offensichtlich unbegründet und ist im einzelrichterlichen Verfahren (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85^{bis} Abs. 3 AHVG [SR 831.10] und Art. 69 Abs. 2 IVG) abzuweisen.

4.3 Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Einstellung der Rente nur dann rechtfertigt, wenn das Hauptverfahren speditiv weitergeführt und innert nützlicher Frist abgeschlossen wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_45/2010 vom 12. April 2010 E. 2.2). In diesem Sinne hat die Vorinstanz das Revisionsverfahren unverzüglich weiterzuführen und innert nützlicher Frist zu entscheiden.

4.4 Gleichfalls ist in Erinnerung zu rufen, dass die Vorinstanz im Hauptverfahren vor der Vornahme eines neuerlichen Einkommensvergleichs die Statusfrage (volle Erwerbstätigkeit oder Teilzeitarbeit sowie Arbeit im Haushalt) betreffend die Beschwerdeführerin einlässlich zu klären hat, wie dies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-7366/2008 vom 18. Mai 2011 angeordnet hat (vgl. Sachverhalt Bst. C).

5.

5.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdeführerin als vollumfänglich unterliegende Partei und hat entsprechend die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1 ff. VGKE [SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 800.– festgelegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung dieser verwendet.

5.2 Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Der Vorinstanz ist als Bundesbehörde ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 800.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben)

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Franziska Schneider

Marion Sutter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: